

Merkblatt für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen

Es besteht eine Meldepflicht für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, die vorübergehend und gelegentlich einen Gesundheitsberuf im Freistaat Sachsen ausüben möchten.

Die Dienstleistungserbringung ist dem KSV Sachsen vorab schriftlich zu melden. Ist die vorherige Meldung wegen Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, hat die Meldung unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung zu erfolgen.

Zur Frage, ob Ihre Berufsgruppe betroffen ist, wenden Sie sich bitte an den KSV Sachsen.

Folgende Unterlagen sind für die Beantragung einzureichen:

- Formloser Antrag
- Staatsangehörigkeitsnachweis (Personalausweis, Pass oder Geburtsurkunde)
- Berufsqualifikationsnachweis, in beglaubigter Form*)
- Bescheinigung entsprechend der jeweiligen Berufsgesetze, dass die dienstleistende Person in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Vertragsstaat oder der Schweiz berechtigt ist und die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist
- ggf. weitere Bescheinigungen und Nachweise entsprechend der jeweiligen Berufsgesetze über die Berufspraxis und der persönlichen Zuverlässigkeit
- Nachweis der für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Folgende Nachweise werden anerkannt:
 - a) Telc Deutsch B 2 (oder höher)
 - b) Goethe-Zertifikat B 2 (oder höher)
 - c) TestDaF Niveaustufe 4 (oder höher)
 - d) ÖSD Zertifikat B 2 (oder höher)
 - e) DSH1 / B2 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber
 - f) BAMF „Deutsch-Test für den Beruf“ (DTB) B 2 oder höher
- Nachweis zum Versicherungsschutz und zur Berufshaftpflicht, insbesondere wenn dies in den Berufsordnungen vorgeschrieben ist.

*Zur Beglaubigung befugt sind die ausstellenden Behörden sowie die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen, die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsverbände, die Krankenkassen sowie die Religionsgemeinschaften. Der Beglaubigungsvermerk muss die beglaubigende Stelle erkennen lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung einer Bescheinigung gebührenpflichtig ist und erst erfolgen kann, wenn der Antrag und die oben genannten Unterlagen **vollständig** vorliegen.

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Kommunaler Sozialverband Sachsen
FD 110
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Für weitere Informationen bzw. Kontaktmöglichkeiten nutzen Sie bitte den Internetauftritt des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen:

<https://www.ksv-sachsen.de/Anerkennung.html>